

**27.04.23**

AIS

## **Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

---

### **Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung und der Versorgungsmedizin-Verordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen sind auf Bundesebene organisiert (Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen - Starke.Frauen.Machen. e.V.). Bislang ist die Finanzierung dieser Bundesvertretung der Frauenbeauftragten durch eine Verweisung auf die Regelungen zur Finanzierung der Bundesvertretung der Werkstatträte in den Werkstätten für behinderte Menschen geregelt. Um die notwendige Klarheit für die Umsetzung der Finanzierung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen zu schaffen, wird die Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten eigenständig in § 39a Absatz 6 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung geregelt.

Am 1. Januar 2024 tritt § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (Soziale Entschädigung - SGB XIV) in Kraft. Diese Neuregelung enthält eine Beweiserleichterung für die Anerkennung psychischer Störungen bei Gewaltopfern. Da auch im Bereich der sozialen Entschädigung die versorgungsmedizinische Begutachtung der Betroffenen nach der Versorgungsmedizin-Verordnung erfolgt, ist diese an die neue Beweiserleichterung anzupassen.

#### **B. Lösung**

Durch die Aufnahme einer eigenständigen Finanzierungsregelung in die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung wird klargestellt, dass die Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten mit der für die Bundesvertretung der Werkstatträte identisch ist.

Die Versorgungsmedizin-Verordnung wird an die Neuregelung in § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch angepasst.

#### **C. Alternativen**

Für die Finanzierung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen kommt alternativ in Betracht, es bei der Verweisung zu belassen. Im Interesse einer eindeutigen Finanzierungsregelung wird aber die Klarstellung bevorzugt.

Zur Umsetzung der Ziele der versorgungsmedizinischen Begutachtung sind keine zweckmäßigeren Alternativen ersichtlich.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht. Einzelne Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Die Wirtschaft ist von der Regelung nicht betroffen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes ändert sich nicht. Auch für die Verwaltungen der Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

**27.04.23**

AIS

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales**

---

**Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungs-  
verordnung und der Versorgungsmedizin-Verordnung**Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 26. April 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung  
und der Versorgungsmedizin-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## **Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung und der Versorgungsmedizin-Verordnung**

Vom ...

Auf Grund

- des § 227 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und
- des § 30 Absatz 16 des Bundesversorgungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe e und f des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung**

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „1,60 Euro“ durch die Angabe „1,81 Euro“ ersetzt.
2. § 39a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1 und 2, 4 bis 6 sowie die §§ 38 und 39 Absatz 1 bis 3 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.“
  - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten auf Bundesebene entstehen, trägt der nach § 63 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Träger. Dieser überweist jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres 1,81 Euro für jeden Werkstattbeschäftigten, der sich am 1. Januar dieses Jahres in seiner Zuständigkeit befindet, an die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten auf Bundesebene. Gleichzeitig unterrichtet er die Interessenvertretung über die Berechnungsgrundlagen seiner Zahlung. Die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten auf Bundesebene leitet jährlich zum 30. Juni jedem zuständigen Träger einen Bericht über die Verwendung der im Vorjahr insgesamt erhaltenen Mittel zu. Sie erörtert diese Berichte auf Verlangen mit den zuständigen Trägern oder deren überregionaler Vertretung. Der Betrag nach Satz 2 erhöht sich in entsprechender Anwendung des § 160 Absatz 3 Satz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe erfolgt. Die sich ergebenden

Beträge sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach Satz 7 ergebenden Beträge im Bundesanzeiger bekannt.“

## Artikel 2

### Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung

Die Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S 2412), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 Buchstabe a wird aufgehoben.
  - b) In Nummer 7 Buchstabe a Satz 2 wird die Angabe „(z.B. Pflegezulage)“ gestrichen.
2. Dem Teil C Nummer 3.4 werden die folgenden Nummern 3.4.4 bis 3.4.6 angefügt:

„3.4.4 Bei der Anwendung der Vermutungsregelung des § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) gilt Folgendes: Bei einer psychischen Gesundheitsstörung wird der ursächliche Zusammenhang kraft Gesetzes vermutet, wenn die Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird (§ 4 Absatz 5 SGB XIV). Voraussetzung ist, dass die psychische Gesundheitsstörung nach einer der international anerkannten Klassifikationen (ICD-10 bzw. ICD-11 oder DSM-5) unter Verwendung der dortigen Bezeichnungen auf der Grundlage des aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Kenntnisstandes durch behandelnde Ärzte und Fachärzte diagnostiziert worden ist. Das schädigende Ereignis muss in seiner Art und Schwere nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sein, diese Gesundheitsstörung zu begründen. Die Diagnosesicherung beinhaltet auch die Differenzierung zwischen Entstehung und Verschlimmerung der psychischen Gesundheitsstörung. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne einer Kausalitätsprüfung (Nummer 3.4.1 bis 3.4.3) zu vermuten, wenn keine Anhaltspunkte für einen anderen ursächlichen Zusammenhang vorliegen.

3.4.5 Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen anderen Kausalverlauf ist die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nach Nummer 3.4.1 bis 3.4.3 zu prüfen.

3.4.6 Anhaltspunkte für einen anderen Kausalverlauf liegen insbesondere dann vor,

- a) wenn Art und Schwere des Ereignisses nicht geeignet sind, eine psychische Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge hervorzurufen,
- b) wenn sich bei der Tatsachenfeststellung nach Nummer 2 Hinweise auf eine bereits vor dem schädigenden Ereignis bestehende psychische Gesundheitsstörung ergeben, oder
- c) wenn nach aktuellem medizinisch-wissenschaftlichem Kenntnisstand ein Ursachenzusammenhang zwischen einem auf die Psyche einwirkenden schädigenden Ereignis und einer psychischen Gesundheitsstörung nicht vorliegen kann, wie dies insbesondere bei der Entstehung von dementiellen und Intelligenzstörungen der Fall ist; das Auftreten einer komorbiden psychischen Gesundheitsstörung oder

eine Verschlechterung der Auswirkungen von dementiellen oder Intelligenzstörungen auf die Teilhabe als Folge eines auf die Psyche einwirkenden schädigenden Ereignisses ist dadurch nicht ausgeschlossen.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.  
Artikel 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Frauenbeauftragte vertreten die Interessen der in den Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Frauen insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt (§ 39a Werkstätten-Mitwirkungsverordnung). Die Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen und ihre Stellvertreterinnen werden auf Bundesebene durch das „Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen - Starke.Frauen.Machen. e.V.“ vertreten. Die Finanzierung der Bundesvertretung erfolgt durch dasselbe Verfahren und in gleicher Höhe wie die Finanzierung der Bundesvertretung der Werkstatträte (Werkstatträte Deutschland e. V.). Die Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten ist derzeit durch eine Verweisung auf die Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Bundesvertretung der Werkstatträte in den Werkstätten für behinderte Menschen geregelt. Nun soll die Finanzierung durch eine eigenständige Rechtsnorm geregelt werden.

Im Sozialen Entschädigungsrecht setzt ein Leistungsanspruch voraus, dass die Folgen einer gesundheitlichen Schädigung ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen sind. Die Ursächlichkeit („Kausalität“) muss grundsätzlich nachgewiesen sein. Bei psychischen Gesundheitsstörungen enthält der am 1. Januar 2024 in Kraft tretende § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (Soziale Entschädigung - SGB XIV), eine Vermutung für das Vorliegen der erforderlichen Kausalität. Gewaltopfer mit psychischen Störungen sollen dadurch zukünftig leichter Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen können. Die neue Vermutungsregelung ist in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen nachzuvollziehen. Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze (Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung) enthalten verbindliche Vorgaben für die feststellende Behörde und die versorgungsmedizinisch tätigen Gutachter und stellen sicher, dass entsprechende Begutachtungen nach bundesweit einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Bundesvertretung der Frauenbeauftragten wird durch dasselbe Verfahren und in gleicher Höhe wie die Bundesvertretung der Werkstatträte finanziert. Nun erhält die Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten eine eigenständige Finanzierungsregelung in § 39a Absatz 6. Das schafft Klarheit für die Umsetzung in der Praxis.

In Teil C der Versorgungsmedizinischen Grundsätze, in dem die bei der Begutachtung im Sozialen Entschädigungsrecht zu beachtenden Vorgaben geregelt sind, wird festgelegt, welche Begutachtungsschritte nicht mehr vorzunehmen sind, wenn die Vermutungsregelung des § 4 Absatz 5 SGB XIV eingreift.

#### **III. Alternativen**

Für die Finanzierung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen kommt alternativ in Betracht, es bei der Verweisung zu belassen. Im Interesse einer eindeutigen Finanzierungsregelung wird aber die Klarstellung bevorzugt.

Zur Umsetzung der Ziele der versorgungsmedizinischen Begutachtung sind keine zweckmäßigeren Alternativen ersichtlich.

#### **IV. Verordnungsermächtigung**

Die Verordnungsermächtigungen ergeben sich aus § 227 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und aus § 30 Absatz 16 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Verordnungsfolgen**

Die Änderung in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung dient allein der Klarstellung. Die Finanzierung der Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen auf Bundesebene kann bereits heute aus § 39a Absatz 5 Satz 5 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung hergeleitet werden, der die Vorschriften für die Werkstatträte für entsprechend anwendbar erklärt. Diese Verweisung wird aufgelöst und durch eine eigenständige Finanzierungsregelung ersetzt.

Die Änderung in Teil C der Versorgungsmedizinischen Grundsätze schafft die Voraussetzungen für eine bundesweit einheitliche Durchführung der Neuregelung in § 4 Absatz 5 SGB XIV

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine eigenständige Regelung in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, die sich die vollziehenden Personen nicht erst durch die entsprechende Anwendung einer anderen Rechtsvorschrift erschließen müssen, dient der Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

Die Beweiserleichterung des § 4 Absatz 5 SGB XIV führt zu einer Vereinfachung des Begutachtungsverfahrens, weil einzelne Begutachtungsschritte nicht mehr durchzuführen sind.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Änderung im Zusammenhang mit den Frauenbeauftragten hat keine Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes, da die Aufwendungen für die Vertretung der Frauenbeauftragten auf Bundesebene von den Trägern getragen werden, die nach § 63 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) für die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten zuständig sind, also überwiegend von den Trägern der Eingliederungshilfe. Aber auch bei den Ländern und Kommunen, bei denen die Träger der Eingliederungshilfe angesiedelt sind, entstehen keine Auswirkungen auf die Haushalte, weil die Pflicht zur Finanzierung der

Bundesvertretung der Frauenbeauftragten heute schon besteht und es sich bei der Änderung nur um eine Klarstellung handelt.

Die Änderungen der Versorgungsmedizin-Verordnung haben keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Länder und Gemeinden.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung ändert sich nicht. In den Verwaltungen der Länder wird die Beweiserleichterung des § 4 Absatz 5 SGB XIV tendenziell zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes führen, weil einzelne Begutachtungsschritte nicht mehr vorgenommen werden müssen. Dies ist aber keine Folge dieser Rechtsverordnung, sondern bereits im Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) angelegt.

#### **5. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

#### **6. Weitere Verordnungsfolgen**

Es entstehen keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitisch ist durch eine klar finanzierte Bundesvertretung der Frauenbeauftragten mittelfristig zu erwarten, dass die Interessen der behinderten Frauen in den Werkstätten für behinderte Menschen auch in der Bundespolitik stärker zur Geltung kommen. Demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist bei beiden Verordnungsänderungen nicht vorgesehen. Eine Evaluierung ebenfalls nicht.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die Änderung betrifft die Bundesvertretung der Werkstatträte. Der Zahlbetrag ist nach § 39 Absatz 4 Satz 5 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung dynamisiert. Die letzte Anpassung von 1,60 Euro auf 1,81 Euro trat ab 1. Januar 2021 in Kraft (Bekanntmachung vom 19. November 2020 (BANz AT 30.11.2020 B1)). Der erhöhte Betrag wird in § 39 Absatz 4 Satz 2 übernommen.

#### **Zu Nummer 2**

Die Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts tätig sein können, haben die Möglichkeit, in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu arbeiten. Mit dem Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 wurden in den Werkstätten zusätzlich zu den Werkstatträten Frauenbeauftragte eingeführt (§ 39a Werkstätten-Mitwirkungsverordnung). Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen vertreten die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen gegenüber der Werkstatt-

leitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt (§ 39a Werkstätten-Mitwirkungsverordnung).

Die Interessen der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen auf Bundesebene werden durch das Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen - Starke.Frauen.Machen. e. V. gebündelt. Der Verein wurde am 4. September 2019 gegründet. Die Gründung war das Ziel des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Modellprojektes „Ein Bundes-Netzwerk für Frauen-Beauftragte in Einrichtungen“ bzw. des Folgeprojekts „Das Bundesnetzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen stark machen“, dessen Förderung Anfang 2023 ausgelaufen ist.

Die Frauenbeauftragten sollen auf Augenhöhe mit den Werkstatträten agieren. Ihre Vertretung auf Bundesebene erhält deshalb die gleiche Finanzierung, die auch die Vertretung der Werkstatträte auf Bundesebene erhält. Dies lässt sich bereits aus § 39a Absatz 5 Satz 5 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung herleiten, der auf die für Werkstatträte geltende Finanzierungsregelung in § 39 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung verweist. Bei Finanzierungsfragen ist es aus Gründen der Rechtsklarheit besser, die Rechte und Pflichten der Beteiligten ausdrücklich zu normieren. In die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung wird deshalb für die Bundesvertretung der Frauenbeauftragten eine Klarstellung aufgenommen.

#### **Zu Buchstabe a**

Die Verweisung auf § 39 Absatz 4 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung wird durch die ausdrückliche Finanzierungsregelung entbehrlich.

#### **Zu Buchstabe b**

Im Interesse der Rechtssicherheit werden an § 39a der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung Regelungen zur Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen angefügt. Diese haben einen mit § 39 Absatz 4 vergleichbaren Inhalt, der für die Bundesvertretung der Werkstatträte gilt. Im Ergebnis handelt es sich also um eine Klarstellung.

#### **Zu Artikel 2**

##### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

##### **Zu Nummer 2**

Im Sozialen Entschädigungsrecht setzt ein Leistungsanspruch voraus, dass die Folgen einer gesundheitlichen Schädigung ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen sind. Die Ursächlichkeit („Kausalität“) muss grundsätzlich nachgewiesen sein. Bei psychischen Gesundheitsstörungen regelt der am 1. Januar 2024 in Kraft tretende § 4 Absatz 5 SGB XIV, dass die Kausalität vermutet wird. Gewaltopfer mit psychischen Störungen sollen dadurch zukünftig leichter die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen können. Die neue Vermutungsregelung wird in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen nachvollzogen.

##### **Zu Nummer 3.4.4**

Der Gesetzgeber hat auf die bei psychischen Störungen vorliegenden Besonderheiten reagiert, indem er im Sinne eines besseren Opferschutzes eine von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Vermutungsregelung für psychische Gesundheitsstörungen in

§ 4 Absatz 5 SGB XIV aufgenommen und damit das Anerkennungsverfahren vereinfacht hat. Es entspricht der Rechtsprechung, dass die Feststellung einer psychischen Gesundheitsstörung auf der Grundlage einer der üblichen Klassifikationen (Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen - DSM-5, 10. bzw. 11. Revision der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme - ICD-10 bzw. ICD-11) und unter Verwendung der dortigen Schlüssel und Bezeichnungen zu erfolgen hat, damit die Feststellung nachvollziehbar ist. ICD-10 bzw. ICD-11 und DSM-5 stehen bezüglich der Diagnostik psychischer Störungen gleichwertig nebeneinander und ergänzen sich. Da sie bislang nicht vollständig harmonisiert sind, ist theoretisch vorstellbar, dass nach der einen Klassifikation eine psychische Störung vorliegt, nach der anderen jedoch nicht. Für die Anwendung der Vermutungsregelung ist ausreichend, dass nach einer der Klassifikationen eine psychische Störung vorliegt.

#### **Zu Nummer 3.4.5**

Es wird geregelt, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen anderen Kausalverlauf die reguläre Kausalitätsprüfung stattzufinden hat.

#### **Zu Nummer 3.4.6**

Nummer 3.4.6 nennt beispielhaft Fälle, in denen die Vermutungsregelung nicht greift. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Art und Schwere des Ereignisses nicht geeignet sind, eine psychische Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge hervorzurufen. Beispiele potentiell traumatisierender Ereignisse werden im DSM-5 genannt. Die in die ICD-11 aufgenommene Diagnose einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung berücksichtigt mit den Themenfeldern der häuslichen Gewalt und des sexuellen Missbrauchs in der Kindheit weitere häufig vorkommende Problembereiche. Die für komplexe Posttraumatische Belastungsstörungen charakteristischen langandauernden und sich wiederholenden traumatischen Ereignisse (sog. Typ-II Traumata) werden im Rahmen der Tatsachenermittlung unter Nummer 2.2 Buchstabe c erfasst. Was als potentiell traumatisierend eingeschätzt wird bzw. was als nicht potentiell traumatisierend eingeschätzt wird, erfährt durch psychotraumatologische und epidemiologische Forschungsergebnisse laufend Veränderungen. Maßgebend ist jeweils der zum Entscheidungszeitpunkt aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand. Die Beweiserleichterung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn psychische Störungen, wie insbesondere Demenzerkrankungen oder Intelligenzstörungen vorliegen, die in den üblichen Diagnosesystemen ebenfalls als psychische Gesundheitsstörungen klassifiziert werden, jedoch nach aktuellem medizinischem Kenntnisstand nicht durch auf die Psyche einwirkende schädigende Ereignisse entstehen. Bei diesen kommt nach Prüfung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs jedoch eine Anerkennung der Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung in Betracht.

#### **Zu Artikel 3**

Die Regelungen zur Versorgungsmedizin treten zeitgleich mit der Vermutungsregelung des § 4 Absatz 5 SGB XIV am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.